

	Ortsrechtssammlung der Stadt Pattensen	
Titel	Richtlinie der Stadt Pattensen für die Aufnahme von Krediten und zur Umschuldung von Krediten nach § 120 Abs. 1 NKomVG (Kreditrichtlinie)	
Nr.	2.14	
Datum	21.08.2018	

Aufgrund des § 120 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Pattensen in seiner Sitzung vom 21. Juni 2018 folgende Richtlinie für die Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten (Kreditrichtlinie) beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

	Seite(n)
1 Allgemeines	1
1.1 Geltungsbereich.....	1
1.2 Ermächtigungsgrundlage.....	1/2
1.3 Begriffsbestimmungen	2
2 Zuständigkeit.....	3
3 Kreditaufnahmen	3
3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme	3
3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung	4/5/6
3.3 Fremdwährungskredite	6
3.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung	6/7
3.5 Kreditdokumentation	7
3.6 Unterrichtung	7
4 Umschuldung	7
5 Inkrafttreten.....	7

1. Allgemeines

1.1 Geltungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für die Neuaufnahme und die Umschuldung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 120 NKomVG.
- (2) Die Richtlinie ist für Kredite des städtischen Haushalts und des Eigenbetriebs Wasserversorgung gültig.
- (3) Die Aufnahme von Liquiditätskrediten bleibt von dieser Richtlinie unberührt.

1.2 Ermächtigungsgrundlage

- (1) Der Rat ermächtigt die Bürgermeisterin, im Rahmen der Ausführung des Haushalts Kredite bis zu dem in der Haushaltssatzung beschlossenen und genehmigten Höchstbetrag aufzunehmen.

- (2) Kreditneuaufnahmen sind nur im Rahmen der beschlossenen Haushaltssatzung bzw. der Nachtragshaushaltssatzungen zulässig. Soweit erforderlich ist die Gesamtgenehmigung/ Einzelgenehmigung der Kommunalaufsicht abzuwarten.
- (3) Kreditneuaufnahmen dürfen nur im Rahmen der noch offenen Kreditermächtigung des Haushaltsjahres (Kreditermächtigung abzüglich bereits auf die Kreditermächtigung aufgenommener Kredite) in Anspruch genommen werden. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 116 Abs. 2 NKomVG (vorläufige Haushaltsführung) oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren gemäß § 120 Abs. 3 i.V.m. § 112 Abs. 3 Satz 1 NKomVG (Haushaltseinnahmerest aus Kreditermächtigung des Vorjahres) zulässig.
- (4) Kredite dürfen nur für Investitionen und für Investitionsfördermaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der Grundsatz der Finanzmittelbeschaffung gem. § 111 Abs. 5 NKomVG ist zu beachten.
- (5) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte dürfen nur im Rahmen der kommunalen Aufgabenerfüllung abgeschlossen werden und auch nur dann, wenn entsprechende Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen vorliegen bzw. der Nachweis erbracht ist, dass eine herkömmliche Kreditfinanzierung ungünstiger ist.
- (6) Kreditähnliche Rechtsgeschäfte bedürfen gemäß § 120 Abs. 6 NKomVG der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde. Hiervon ausgenommen sind unwesentliche Anpassungen für bestehende Verträge sowie Rechtsgeschäfte, die als Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG) gelten.

1.3 Begriffsbestimmungen

Finanzdienstleister:

Finanzdienstleister sind im weitesten Sinn alle Unternehmen (Kreditinstitute, MaklerInnen etc.), die Leistungen im Bereich Kredite und Geldanlagen anbieten.

Kredite:

Kredite sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Kapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 NKomVG). Liquiditätskredite nach § 59 Nr. 36 NKomVG zählen nicht dazu.

Umschuldung:

Umschuldung ist die Ablösung von Krediten durch andere Kredite. Wesensmerkmal ist ein neuer Kreditvertrag.

Kreditähnliches Rechtsgeschäft:

Das kreditähnliche Rechtsgeschäft begründet eine Zahlungsverpflichtung der Stadt, die einer Kreditaufnahme gleichkommt. Dieses können sein: Leasinggeschäfte, Energie-Spar-Contractings, atypische langfristige Mietverträge ohne Kündigungsmöglichkeiten bzw. Nutzungsüberlassungsverträge für Gebäude auf gemeindeeigenen Grundstücken, periodenübergreifende Stundungsabreden, die Übernahme des Schuldendienstes für einen Kredit, der von Dritten aufgenommen wurde, aber auch Leibrentenverträge, Ratenkaufmodelle, die Annahme von Erbbaurechten oder PPP-Projekte mit verbundenen kreditähnlichen Vertragselementen.

2. Zuständigkeit

- (1) Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt bei der Bürgermeisterin (§ 85 Abs. 1 Nr. 2, § 86 Abs. 2 NKomVG).
- (2) Die Organisation der Kreditaufnahme ist im Konzept für das Kommunale Schuldenmanagement der Stadt Pattensen unter der laufenden Nummer 4 festgelegt.

3. Kreditaufnahmen

3.1 Vorbedingungen der Kreditaufnahme

3.1.1 Schuldenbremse der Stadt Pattensen

- (1) Der Haushalt der Stadt Pattensen ist grundsätzlich ohne Einnahme von Krediten auszugleichen. Die Summe der Kreditaufnahmen soll daher die Summe der Tilgungen von Krediten in einem Jahr nicht überschreiten. Sollte die Aufnahme einer höheren Kreditsumme in einem Jahr unabdingbar sein, ist die Kreditaufnahme der übrigen Jahre des mittelfristigen Planungszeitraums so zu beschränken, dass keine Nettoneuverschuldung erfolgt.
- (2) Bevor Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung beschlossen werden, soll durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten die für die Stadt Pattensen wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden (§ 12 Absatz 1 KomHKVO). Eine Investition von erheblicher finanzieller Bedeutung liegt vor, wenn das Investitionsvolumen über der Wertgrenze von 250.000 Euro liegt. Bei Investitionen im Gesamtwert zwischen 25.000 Euro und 250.000 Euro entscheidet der Rat im Einzelfall, ob eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung erforderlich ist.

3.1.2 Zeitpunkt und Umfang der Kreditaufnahme

- (1) Umfang und Zeitpunkt einer Kreditaufnahme werden insbesondere durch den konkreten Bedarf aufgrund des Haushaltsvollzugs, die Liquidität der Kasse, die Kapitalmarktsituation und die Notwendigkeit einer Komplementärfinanzierung zu Förderkrediten bestimmt. Die Einhaltung der Ermächtigungsgrundlage gemäß Nr. 1.2 dieser Richtlinie ist jeweils im Vorfeld zu überprüfen.
- (3) Für die Kreditaufnahme für den Eigenbetrieb Wasserversorgung oder für Sondervermögen oder Sonderhaushalte ist ein konkreter Auftrag der Geschäftsleitung erforderlich. Die Prüfung der Zulässigkeit der Kreditaufnahme, d.h. die Feststellung, dass noch offene Kreditermächtigungen mindestens in Höhe der geplanten Kreditaufnahme vorhanden sind, erfolgt vor der Angebotseinholung durch die Geschäftsleitung des Eigenbetriebs bzw. die/den Produktverantwortliche/n für das Sondervermögen oder den Sonderhaushalt.
- (4) Die Anlagenbuchhaltung führt die Liste der jährlichen Umschuldungen und Zinsanpassungen dauerhaft auf aktuellem Stand. Sie dient der vorausschauenden Arbeitsplanung. Die jeweilige Umschuldung oder Zinsanpassung erfolgt in Abhängigkeit zur Kapitalmarkt- und Liquiditätssituation. Die Entscheidungsfindung ist zu dokumentieren.

3.2 Grundsätze von Angebotseinholung und Zuschlagserteilung

3.2.1 Inhalt der Angebotseinholung

Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen. Ein Angebot muss in Abhängigkeit vom Kredittyp insbesondere folgende Angaben enthalten:

- Kreditbetrag;
- Datum der Valutierung;
- Kreditart;
- Auszahlungskurs 100%;
- Tilgungsform (z.B.: Annuitätendarlehen mit Tilgungssatz, Ratendarlehen, Darlehen mit Endfälligkeit etc.);
- Zinsbindung (Laufzeit etc.);
- Zusagedauer des Zinsauf- oder –abschlages;
- Vorgesehene Zinstermine;
- Zinskonvention (z.B. act/360, 30/360);
- Vorgesehene Tilgungstermine (z.B. bei Annuitätendarlehen, Ratendarlehen);
- Fixingtermin bei Euribor-Krediten;
- Zins- und Feiertagskalender;
- Abgabezeitpunkt (Datum und Uhrzeit);
- Bindungsfrist (Datum und Uhrzeit);
- ggf. Sondervereinbarungen (z.B. zu Kündigungsrechten)

3.2.2 Form der Angebotseinholung

- (1) Zur Realisierung des Grundsatzes der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie zur Erzielung von Transparenz und Wettbewerbsneutralität erfolgen Kreditneuaufnahmen bzw. Umschuldungen durch eine revisionssichere Angebots-einholung bei Finanzdienstleistern, d.h. in der Regel schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auch per E-Mail. Damit die Vergleichbarkeit der Angebote sichergestellt ist, ist für die Angebotseinholung zwingend das Standardformular „öffentliche Kreditausschreibung der Stadt Pattensen“ zu verwenden.
- (2) Der Versand wird entweder mit Einzelsendenachweis oder durch die Sendenachweisliste dokumentiert. Die Angebotseinholung und der Einzelsendenachweis bzw. die Sendenachweisliste sind Bestandteile der Kreditdokumentation.

3.2.3 Bieterkreis und Fristen

- (1) Für die Bearbeitung eines Angebots soll dem Kreis der Bietenden eine angemessene Frist eingeräumt werden, die sich insbesondere am erforderlichen Valutierungszeitpunkt, der Marktlage, der Komplexität der Ausschreibung und der verwaltungsintern erforderlichen Bearbeitungszeit orientiert.

- (2) In der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots wird der Abgabezeitpunkt (Zeitpunkt des spätesten Eingangs bei der Stadt Pattensen) für das Angebot mit Datum und Uhrzeit sowie die erforderliche Bindungsfrist für das Angebot benannt und darauf hingewiesen, dass später eingehende Angebote nicht gewertet werden können.

3.2.4 Angebotsauswertung

- (1) In die Angebotsauswertung werden alle termingerecht eingegangenen Angebote einbezogen. Die Angebotsauswertung wird schriftlich dokumentiert. Verspätet eingegangene Angebote werden nachrichtlich in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufgenommen, aber nicht gewertet.
- (2) Die Dokumentation der Angebotsauswertung enthält für jedes Angebot mindestens
- das Kreditinstitut und ggf. den Makler/die Maklerin,
 - den angebotenen nominalen Zinssatz bzw. alternativ den Auf/Abschlag z.B. auf den 3-, 6- oder 12-M-Euribor,
 - die Zinsberechnungskonvention mit Umrechnung auf eine einheitliche Basis (z.B. 30/360, act/360)
 - ggf. den angebotenen effektiven Zinssatz nach PAngV,
 - Bearbeitungs- und Geldbeschaffungskosten,
 - sowie den Rang des Angebots in Bezug auf alle bewerteten Angebote.

Außerdem sind weitere für die Bewertung der Angebote wesentliche Daten aus den Angeboten (z.B. Angebot einer Teilmenge des Kreditbetrags) in die Dokumentation der Angebotsauswertung aufzunehmen. Wenn alle abgefragten Konditionen identisch sind, kann die Angebotsauswertung anstelle des Effektivzinssatzes auch den Nominalzinssatz darstellen.

- (3) Soweit Nachverhandlungen für zulässig erklärt werden, sind hierfür Regelungen über das Verfahren und die Dokumentation im Sinne dieser Dienstanweisung zu treffen. Fachliche Nachfragen zu den abgegebenen Angeboten und ihre Beantwortung durch die Bietenden sind Bestandteil der Auswertung der abgegebenen Angebote. Die Nachfragen und Beantwortung durch die Bietenden sind unter Angabe der Kontaktperson, Datum und Uhrzeit zu dokumentieren.

3.2.5 Zuschlagserteilung

- (1) Die Auswertung der Angebote erfolgt schriftlich in einem Zuschlagsvermerk. Dieser ist der Fachbereichsleitung 2 und der Bürgermeisterin für die Zuschlagserteilung vorzulegen. Beim Eigenbetrieb Wasserversorgung und ggf. Sondervermögen und Sonderhaushalten sind die entsprechenden Zuständigkeiten zu beachten.

- (2) Die Vergabe erfolgt an die/den wirtschaftlichsten Bietende/n (Bestbietende/n). Dies kann z.B. anhand des Nominal- oder Effektivzinssatzes, qualitativer Merkmale wie Risikokennzahlen, der Kapitalbeschaffungskosten sowie den Gesamtkosten der Kreditaufnahme ermittelt werden. Zur Aufrechterhaltung von Kreditlinien kann es sinnvoll sein, den Zuschlag abweichend vom günstigsten Angebot zu erteilen. Bei der Vergabe kann die Teilung in mehrere Tranchen an unterschiedliche Bietende sinnvoll sein. Bei der Auswahl der/des Bestbietenden bleiben wettbewerbsfremde Argumente (Hausbank, Regionalbezug etc.) außer Betracht. Verspätet eingegangene Angebote werden nicht berücksichtigt.
- (3) Bei weniger als drei eingehenden Angeboten sind die Gründe für ein Festhalten an den Ergebnissen der Angebotseinholung im Zuschlagsvermerk zu dokumentieren. Hier ist insbesondere festzuhalten auf welcher Basis die Wirtschaftlichkeit und Marktüblichkeit des Abschlusses beurteilt wurde. Die/Der Bestbietende wird zuerst über den Zuschlag mit FAX/PC-FAX/E-Mail informiert. Der FAX-Versand wird mit Sendenachweis (Einzelsendenachweis bzw. Sendenachweisliste) dokumentiert. Der/Die Bestbieter/in sollte eine Geschäftsbestätigung versenden. Die in der Ausschreibung genannten Kreditdetails werden mit dieser abgeglichen und ggf. bestätigt.
- (4) Anschließend werden die nicht berücksichtigten Bietenden informiert. Die Weitergabe der Namen von Bietenden an den übrigen Bieterkreis oder die Veröffentlichung des Bieterkreises sind nicht zulässig.

3.3 Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Rat der Stadt Pattensen.

3.4 Anforderungen an die Vertragsgestaltung

3.4.1 Übereinstimmung mit der Ausschreibung

Die Übereinstimmung zwischen Kreditvertrag und Ausschreibungsinhalten ist sicherzustellen. Soweit Abweichungen bestehen, sind diese vor Vertragsunterzeichnung zu klären und ggf. mit Bewertung und Entscheidungsvorschlag darzustellen. Der/Die zuständige Entscheider/in über die Kreditaufnahme bestimmt das weitere Vorgehen.

3.4.2 Kündigungs- und Wandlungsrechte

- (1) Der Stadt müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem/der Kreditgeber/in zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.
- (2) Sofern Wandlungsrechte vereinbart werden, sind die wirtschaftlichen Vorteile dieser Regelungen zu dokumentieren.

3.4.3 Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten gestellt werden. Die Kommunalaufsicht kann gem. § 120 Abs. 7 NKomVG Ausnahmen zulassen, wenn die Stellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

3.4.4 Abtretung von Forderungen

Die Gläubiger haben das Recht, ihre Forderung an Dritte abzutreten. Es besteht keine Pflicht, dieses Recht auszuschließen.

3.5 Kreditdokumentation

Die Kreditdokumentation wird in Form einer Gesamtdokumentation geführt. Sie umfasst insbesondere

- die Dokumentation der Entscheidungsfindung über die Kreditaufnahme/ Umschuldung;
- bei Krediten für die Sondervermögen und Sonderhaushalte zusätzlich den Auftrag;
- bei Neuaufnahmen die Feststellung über die ausreichende verfügbare Kreditermächtigung;
- die Ausschreibung;
- die Sendeprotokolle der Ausschreibung;
- die Angebote;
- die Angebotsauswertung mit dem Zuschlagsvermerk
- die Zuschlagserteilung (Zusage) an die/den Bestbietenden mit dem Sendeprotokoll des Zuschlags;
- die Absagen an die übrigen Mitbietenden mit den Sendeprotokollen und
- die Information des Rates durch Informationsdrucksache.

3.6 Unterrichtung

Der Rat der Stadt Pattensen ist über aufgenommene Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen zeitnah durch eine Informationsdrucksache zu unterrichten. Hierbei sind die vereinbarten Konditionen anzugeben, insbesondere Zinssatz, Zinsbindungsfrist, Tilgung, Auszahlungskurs sowie die vereinbarte Laufzeit.

4. Umschuldung

Auf Umschuldungen finden die Regelungen dieser Richtlinie entsprechende Anwendung. Durch die Umschuldung darf die Kreditlaufzeit nicht künstlich verlängert werden, soweit nicht besondere Gründe vorliegen, die eine Ausnahme rechtfertigen.

5. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig werden alle bisher erlassenen Festlegungen zur Neuaufnahme und Umschuldung von Krediten aufgehoben.

Pattensen, 21.08.2018

Schumann
Stadt Pattensen
Die Bürgermeisterin